

Transportbedingungen, Bestandteil des Transportauftrages

HFL Herbst Frischelogistik GmbH

Hersfelder Str. 26
36251 Bad Hersfeld-Heenes
www.hfl-logistik.com



Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der allgemeinen Spediteurbedingungen (ADSp), AGNB, KVO, CMR, jeweils neueste Fassung. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bad Hersfeld.

Besonderheiten zum vorliegenden Transportauftrag:

Die **Frachtzahlung** erfolgt nach ___ Tage nach Zugang Ihrer **Rechnung** und nur gegen Ablieferung der beschriebenen Empfangsquittungen (Original-CMR/KVO, quittierter Lieferschein, Palettschein) die innerhalb von 10 Tagen nach dem Entladetag von Ihnen bei uns einzureichen sind. Bei nicht termingerechter Übersendung der Abliefernachweise erfolgt ein Abzug von 50,00 €.

Bei **Nicht-Einhaltung der unmittelbaren Meldepflicht** des Auftragnehmers bei Problemen, Verzögerungen, Fehlmengen und Schäden an der Ware behalten wir uns das Recht vor, die kundenseitig vereinbarte Konventionalstrafe (für Verspätung oder Schäden) zu berechnen.

Eine **Mengen- und Stückzahlprüfung** ist vereinbart – Differenzen sind vom Frachtführer zu melden. Der Auftragnehmer muss bei der Beladung anwesend sein, ansonsten ist dies schriftlich auf dem CMR zu vermerken und vom Absender zu quittieren. Auftragnehmer haftet für alle von ihm zu verantwortenden Beschädigungen ab dem Zeitpunkt der Übernahme.

Bei **Nichtgestellung** haftet der Auftragnehmer uns gegenüber für alle Folgekosten, eine Verrechnung mit Frachtkosten aus anderen Aufträgen gilt als vereinbart.

Palettentausch ist zu beachten. Nicht-getauschte Paletten müssen innerhalb von 14 Tagen an der jeweiligen Ladestelle zur Verfügung „HFL“ abgegeben werden. Danach erfolgt eine Berechnung der Palettendifferenz von 10,00 Euro je Europalette oder Düsseldorfer Palette. Eine Verrechnung von Palettenschulden und Fracht ist vereinbart.

Be- & Entladezeiten sind 24 Stunden frei / inklusive.

Frachtausfälle oder Ladeverzögerungen, aufgrund von **höherer Gewalt** (u.a. Verspätung des Schiffs, Streik, Unwetter), werden ausdrücklich nicht vergütet und können nicht in Rechnung gestellt werden. Werden tiefgefrorene Lebensmittel befördert, so sind die jeweils gültigen Vorschriften der Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel einzuhalten. Es ist vereinbart, dass Laderaumtemperaturen abweichend von der gesetzlichen Regelung mindestens 12 Monate ab Transportdatum aufzubewahren und nachzuweisen sind. Umladungen sind ohne unsere Zustimmung nicht möglich.

Der Auftragnehmer versichert, dass er im Besitz einer **gültigen Gewerbeerlaubnis** ist und für die Durchführung dieses Transportauftrages die erforderliche Erlaubnis nach §3 oder §6 GüKG besitzt. Der Auftragnehmer erklärt darüber hinaus verbindlich, dass er nur Fahrpersonal einsetzt, das eine Arbeitsgenehmigung gem. §7b Abs. 1 Satz 1 oder eine Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach §7b Abs. 1 Satz 2 GüKG besitzt.

Die Nachweise (§3; §6; §7 Abs. 1 S.1+2 GüKG) sind auf Verlangen der HFL vor LKW Beladung vorzuweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sein Fahrpersonal so einzusetzen, dass die nationalen Vorschriften auf der Grundlage der EG-RL 2002/15, der VO (EG) Nr. 561/2006 über Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr in Verbindung mit der VO (EWG) Nr. 3821/85 eingehalten werden können.

Der **Versicherungsschutz** gem. GüKG §7a (600.000 € je Schadenereignis ff.) wird vom Auftragnehmer vor Übernahme der Ladung durch Vorlage einer gültigen Versicherungspolice einschließlich Nachweis der Prämienzahlung nachgewiesen (Nachweibestätigung durch HFL s.o.).

Kundenschutz gilt als vereinbart. Eine Zuwiderhandlung für alle zukünftigen Kontakte ab der Auftragsvergabe wird pauschal mit 25.000,00 Euro berechnet.

Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, die Pflichten zur Zahlung des Mindestlohnes nach dem **Mindestlohngesetz** (MiLoG) in der jeweils gültigen Höhe an seine Arbeitnehmer einzuhalten.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber schon jetzt von allen Ansprüchen frei, die daraus resultierten, dass der Auftragnehmer die Vorschriften des MiLoG nicht einhält und/oder der Nach- oder Subunternehmer diese nicht einhält. Die Freistellung umfasst insbesondere Ansprüche von Arbeitnehmern nach Maßgabe der §§ 1 Abs. 2, 13, 20 MiLoG i.V.m. § 14 AentG. Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers gilt auch für sämtliche Sanktionen wie Bußgelder oder öffentlich-rechtliche Maßnahmen oder öffentlich-rechtliche Ansprüche, die von juristischen Personen des öffentlichen Recht wegen etwaiger Verstöße des Auftragnehmers und/oder der Nachunternehmer/Subunternehmer gegen das Tarifautonomiegesetz/Mindestlohngesetz geltend gemacht werden. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auch auf sämtliche Kosten, die dem Auftraggeber in Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung bei einer Inanspruchnahme aus den oben stehenden Tatbeständen entsehen.

Resultierende **Nebenkosten** und Spesen aus dem Zahlungsverkehr mit Unternehmen, welche nicht EU-Ländern zugehörig sind, werden vom Frachtpreis abgezogen bzw. gehen zur Lasten des Auftragnehmers.

Mit freundlichen Grüßen
HFL Herbst Frischelogistik GmbH
Stand: 01.01.2015